

Richtlinien zur Förderung von Kirchen als Körperschaft des öffentlichen Rechts und weiteren Religionsgemeinschaften der Marktgemeinde Bechhofen

Der Marktgemeinderat hat am 19.11.2025 die Richtlinien zur Förderung von Kirchen als Körperschaft d. ö. R. und weiteren Religionsgemeinschaften der Marktgemeinde Bechhofen aktualisiert und beschlossen:

1. Vorbemerkungen

Die Marktgemeinde Bechhofen gewährt Zuschüsse an Kirchen als Körperschaft d. ö. R. und weitere Religionsgemeinschaften, die im Markt Bechhofen ansässig sind, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistungen.

Soweit durch nachstehende Richtlinien Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderzweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften, die sich um das kulturelle und soziale Leben im Markt verdient machen. Durch diese Richtlinie nicht erfasst sind Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis des Markt Bechhofen (z. B. Kinderbetreuung und Friedhofswesen).

3. Allgemeine Grundsätze für eine Förderung

Gefördert werden Kirchen als Körperschaft d. ö. R. und weitere Religionsgemeinschaften, die

- einen Staatskirchenvertrag mit dem Freistaat Bayern abgeschlossen haben und
- die einen Sitz im Gemeindegebiet haben und
- wenigstens 100 in der Marktgemeinde Bechhofen mit Hauptwohnsitz wohnhafte Mitglieder ausweisen und
- kulturelle und soziale Belange fördern

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Religionsgemeinschaft geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist und die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet.

Alle durch den Markt gewährten Zuschüsse sind zweckgebunden. D. h. sie dürfen ausschließlich für den gewährten Zweck verwendet werden. Eine jederzeitige Überprüfung auf zweckentsprechende Verwendung durch den Markt muss zugestanden werden.

4. Verwendungsnachweise

Die Marktgemeinde Bechhofen ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Unterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.

Bei Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen ist der Marktgemeinde Bechhofen in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

5. Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen

Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen sind die Errichtung, Renovierung, Umbau und Erweiterung von baulichen Anlagen. Grunderwerbskosten sowie Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert.

Für die Gewährung von Zuschüssen müssen Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen ersichtlich sind. Den Unterlagen sind Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter, ein Bauzeitenplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Belastungen (Folgekosten) beizufügen.

- Maximal ein Zuschussantrag pro Jahr und Religionsgemeinschaft
- Ein Antrag ist bis zum **15.01.** eines jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Alle Belege und Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Es ist von der Kirche und weiteren Religionsgemeinschaften festzustellen, dass die Folgekosten durch den Träger selbst finanziert werden können
- Zuschüsse werden ausschließlich als Investitionskostenzuschuss für Investitionsmaßnahmen ohne Abzug von erhaltenen/in Aussicht gestellten Zuschüssen anderer Organisationen sowie ohne Abzug von Spenden, in maximaler Höhe von **10 %** der Gesamtkosten gewährt. Die Deckelung der Zuschusshöhe wird auf **2.500 €** festgelegt. Ein Stundensatz für ehrenamtliche Helfer kann nicht abgerechnet werden.
- Die Auszahlung des Zuschusses findet frühestens nach Durchführung der Maßnahme statt.
- Eine Auszahlung von Zuschüssen unter einem Betrag von 500 € findet nicht statt.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung bezuschusst werden, muss unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden und mit der Antragstellung vorgelegt werden.

6. Anschaffung von beweglichen Gegenständen

Investitionskostenzuschüsse für bewegliche Güter werden nicht gewährt.

7. Rechtsanspruch/Schlussbestimmungen

Über Zuschussanträge entscheidet der Marktgemeinderat oder der Erste Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuschussauszahlungen somit auch zeitversetzt, je nach Haushaltslage und vorhandener Haushaltsmittel der Marktgemeinde Bechhofen erfolgen können. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen. Die Marktgemeinde Bechhofen behält sich zudem vor, bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckentfremdeten Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern. Dies findet auch bei Auflösung der Religionsgemeinschaft Anwendung.

Die Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft. Sie können durch den Marktgemeinderat Bechhofen jederzeit widerrufen werden.

Bechhofen, 19.11.2025



Sven Waidmann
Erster Bürgermeister

*Der Marktgemeinderat stimmte dieser Richtlinie in seiner Sitzung am 19.11.2025 zu.
Die Zuschussrichtlinie 2024 verliert durch diese Richtlinie zum 31.12.2025 seine
Gültigkeit.*

